

# Übersicht



Der Bürgermeister  
Hilden, den 04.10.2023  
AZ.: III/50 - Fu

WP 20-25 SV 50/065

## Beschlussvorlage

### Neufassung der Vereinbarung SKFM Hilden e.V. Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung ab 01.01.2024

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

## Beratungsfolge:

Sozialausschuss

02.11.2023

Vorberatung

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

29.11.2023

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

12.12.2023

Entscheidung

Anlage 1 SKFM Leistungsbeschreibung Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Anlage 2 Entwurf Vereinbarung SKFM Hilden e.V. ab 2024

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die Neufassung der Vereinbarung über die Durchführung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung einschließlich Präventionsarbeit in Hilden zwischen dem Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer Hilden e.V. und der Stadt Hilden zum 01.01.2024.

### **Erläuterungen und Begründungen:**

Der SKFM Hilden e.V. (kurz SKFM) führt durchgehend seit 2003 Schuldner -und Verbraucherinsolvenzberatung im Rahmen der Daseinsvorsorge auf der Grundlage der Sozialgesetzbücher I, II und XII durch.

Der SKFM ist ein langjährig erfahrener und zuverlässiger Partner, mit einem gewachsenen Netzwerk innerhalb Hildens, den kreisangehörigen Gemeinden und dem Kreis Mettmann.

Mit der letzten Vereinbarung ab 01.01.2014, ergänzt um Anpassungen ab 01.01.2020 (WP 14-20 SV 50/163), wurden auch präventive Leistungen in das Portfolio aufgenommen, des Weiteren die Finanzierung einer Verwaltungskraft. Aus der **Anlage 1** können der Leistungsumfang und Kriterien zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung entnommen werden.

Die Beratungsstelle befindet sich in zentraler Lage, Kirchhofstraße 18. Ebenfalls in diesem Gebäude verortet sind, als weitere Leistungsangebote des SKFM Hilden e.V., das Cafe K, die Tafel, ein Betreuungsbüro, eine Beratungsstelle zur Regelung des elterlichen Sorgerechts und eine Kontaktstelle für die Schwangerschaftsberatung - esperanza. Der SkF e.V. Langenfeld bietet dort zudem eine Anlaufstelle für Obdachlose an.

Zuletzt hat der SKFM mit dem Jahresbericht 2022, vorgelegt im Sozialausschuss vom 04.05.2023 (WP 20-25 50/063), belegt, wie wichtig die Kurz- und Langzeitberatung für die betroffenen Haushalte ist. Schuldenhöhe und Anzahl der Gläubiger führen zu einer Überforderungssituation der Ratsuchenden. Diese ist gekennzeichnet von Stress, Verlust sozialer Kontakte und kräftezehrenden Auseinandersetzungen mit den Gläubigern, Ämtern und kontoführender/n Bank/en, um zumindest den Lebensunterhalt (der Familie) sicherstellen zu können. In den meisten Fällen ist die Beantragung des Verbraucherinsolvenzverfahrens angezeigt, um langfristig eine Entschuldung zu erreichen.

Zur Durchführung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung sowie der Präventionsarbeit setzt der SKFM maximal die folgenden Fachkräfte und Personal ein:

#### Schuldnerberatung

2,025 Vollzeitäquivalente (VZÄ) = 79 Wochenstunden Sozialarbeiter\*innen oder vergleichbar

#### Prävention

0,384 VZÄ = 15 Wochenstunden Sozialarbeiter\*innen oder vergleichbar

#### Verwaltung

0,25 VZÄ = 9,75 Wochenstunden

Gemäß der aktuellen Vereinbarung ab 01.01.2014 muss die Eingruppierung entsprechend des für den SKFM gültigen Tarifvertrags analog des TVöD erfolgen. Dementsprechend sind 2,409 VZÄ gemäß Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD - SuE) S12 Stufe 6 bzw. 5 eingestuft.

Die Verwaltungskraft wird aus einer Zuwendung des Landes in Höhe von 28.000 € pro Jahr refinanziert.

Die aktuellen Vereinbarungsregelungen legen fest, dass der SKFM „für die zu erbringende Leistung eine jährliche variable Zuwendung von 129.098 € zuzüglich fix 20.000 € für Prävention, demnach in Summe 149.098 € erhält. Die variable Zuwendung unterliegt einer Index-Regelung auf der Basis des Verbraucherpreisindex für Deutschland, Basis 01.01.2012 = 102,8. Eine Anpassung der variablen Zuwendung soll jeweils bei einer Indexabweichung von mehr als 5% erfolgen.

Der Kreis Mettmann beteiligt sich an der Finanzierung der Schuldnerberatung für Leistungsbezie-

her von SGB II Leistungen (auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 und § 16a SGB II). Davon ausgenommen sind Verbraucherinsolvenzverfahren für diesen Personenkreis. Der Zuschuss betrug für das Jahr 2022 64.732 € und für das Jahr 2023 68.188 €. Für das Jahr 2024 werden weiterhin 68.188 € erwartet. In der Vereinbarung ab 01.01.2014 ist festgelegt, dass eine Anrechnung dieser Förderung auf die variable Zuwendung erfolgen soll. Festgeschrieben sind 52.709,40 €. Ab 01.01.2020 soll jeweils der anrechenbare Betrag geprüft werden. Hintergrund ist, dass auch für SGB II Leistungsempfänger vielfach ein Verbraucherinsolvenzverfahren eingeleitet wird. Eine genaue Abrechnung/Trennung von Leistungen, die unter die Zuwendung des Kreises Mettmann fallen, und damit eine Festlegung von Personalaufwendungen, die unter die hier behandelte Vereinbarung fallen, ist kaum möglich.

Als weitere Drittmittel setzt der SKFM regelmäßig eine Spende aus einem Sparkassenfonds ein. Der Betrag lag in den letzten Jahren zwischen rd. 8.950 und 9.050 €.

In der Praxis hat sich nun sowohl die Index-Regelung, als auch die jährliche Prüfung der Anrechnung der Zuwendung des Kreises Mettmann, als nicht praktikabel erwiesen. So wurden die Jahre 2015 und 2020 zwischenzeitlich als neue Basisjahre festgelegt. Eine Anpassung der Grundzuwendung (129.098 €) erfolgte jedoch nicht. Grundlage ist zudem der Verbraucherpreis-Index und nicht ein Personalkosten-Index. Der Tarifabschluss mit der Laufzeit 01.01.2023 bis 31.12.2024 ließ vermuten, dass sich die tariflichen Steigerungen auch auf den Verbraucherpreis-Index entsprechend auswirken würde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Tatsächlich ist der Verbraucherpreisindex von Dezember 2022 113,2 bis August 2023 lediglich um 3,2 Punkte auf 117,5 gestiegen. Da daraus keine 5% Indexabweichung resultiert, wäre für das Jahr 2023 auch keine Erhöhung der Zuwendung möglich. Lediglich die Anrechnung der Zuwendung des Kreises Mettmann über 57.709,40 € hinaus wäre zu prüfen. Auch für 2024 ist eine auskömmliche Indexanpassung eher unwahrscheinlich. Anmerkung: auch der Personalkostenindex liegt im II. Quartal 2023 nur 4,5 Punkte über dem Vorjahreswert.

Aus Sicht der Verwaltung soll eine Neufassung der Vereinbarung erfolgen, durch die die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung auskömmlich und sowohl für den SKFM als auch für die Stadt Hilden planbar finanziert wird.

### Übersicht Kosten und Finanzierung der Jahr 2022 und 2023, Prognose 2024

Jahr	Personalkosten**	Angerechnete Zuwendung Kreis Mettmann	SSK HRV Fonds	Zuwendung Stadt Hilden	Fehlbetrag SKFM Hilden e.V.
2022	193.930,14 €	64.732,00 €	9.052,50 €	89.756,72	30.388,92 €
2023	211.104,80 €	64.732,00 €	8.950,31 €	96.797,33 €	37.168,28 €
2024	220.984,82 €*	68.188,88 €	8.950,31 €*	96.797,33 €	47.048,30 €

\* Voraussichtlich

\*\* ohne Sachmittel

Die Übersicht stellt dar, dass der SKFM bereits ohne Berücksichtigung von Sachmitteln, Kosten für den Overhead usw. erhebliche Eigenmittel zur Durchführung der vereinbarten Beratung aufwenden muss. Der SKFM hat signalisiert, dass er diesen hohen Eigenanteil zuzüglich Sachkosten und 100% Gemeinkosten nicht mehr tragen kann.

Zur auskömmlichen Finanzierung, und vor allem um den Umfang und die Qualität des Angebotes zu sichern, schlägt das Fachamt vor, auf der Basis der Berichte zu den „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltung (KGSt) ab 01.01.2024 die Zuwendung an den SKFM Hilden e.V. zu berechnen. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Management (KGSt) ist ein von Städten, Gemeinden und Landkreisen gemeinsam getragener Fachverband für kommunales Management. Eine Besonderheit bei der Erstellung der Berichte ist die Einbindung von Fachleuten der jeweils betroffenen Aufgabengebiete aus verschiedenen Kommu-

nen, um damit ein hohes Maß an Praxisnähe bei den Veränderungsvorschlägen zu gewährleisten.

Neben Jahrespersonalkosten (Jahres-PK), abgestimmt auf Beschäftigte der Tarifgruppen SuE-TVöD, werden auch Sachkosten und Gemeinkosten (Overhead) einbezogen.

Beispiel „Kosten eines Arbeitsplatzes“ nach KGSt, Bericht Nr. 10/2023 vom 31.07.2023:

Jahres-PK S12:	78.100 €
Sachkosten:	9.700 €
10% Fachbereichs-Overhead*:	7.810 €
10% Organisations-Overhead*:	7.810 €
Gesamt:	103.420 €

\* von Jahres-PK

Die Verwaltung schlägt vor, die Sachkostenpauschale und den Fachbereichs-Overhead einzubeziehen. Die Gesamtsumme für ein VZÄ S 12 würde sich auf 95.610 € pro Jahr reduzieren. Der Eigenanteil würde dann zukünftig rd. 10% des Verwaltungsoverheads je VZÄ (aktuell 7.810 €) betragen. Eine Anpassung der Zuwendung soll jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres auf der Grundlage des am 30.09. des Vorjahres gültigen Berichts zu den „Kosten eines Arbeitsplatzes“ erfolgen. Dies, um der Haushaltssystematik gerecht werden zu können und planbare Daten für den Träger zu haben. Die Zuwendung des Kreises Mettmann und weitere Drittmittel würden zu 100% angerechnet. Der Landeszuschuss NRW (aktuell 28.000 €) für Schuldnerberatungsstellen, soll anrechnungsfrei weiterhin zur Refinanzierung der Verwaltungsstelle genutzt werden können.

Bezogen 2,409 VZÄ wäre die Basis für eine städtische Zuwendung 230.324,49 €.

Abzüglich der Förderung durch den Kreis Mettmann (68.188,88 €) und der Drittmittel (SSK HRV Fonds 8.950,21 €) würde die städt. Zuwendung rd. 153.200 € betragen. Weitere Drittmittel stehen aktuell nicht zur Verfügung.

Gegenüber der bisherigen Systematik würde die Zuwendung um rd. 56.400 € steigen.

Gemäß der Indexsystematik wurde mit einer entsprechend für den Träger günstigen Prognose 105.000 € für das Haushaltsjahr 2024 veranschlagt. Der neuen KGSt-Systematik folgend werden rd. 50.000 € zusätzlich benötigt.

Anmerkung: Zuletzt wurde ein Kontrakt zum Aufbau einer Koordinierungsstelle für Vormundschaften ebenfalls auf der Basis von KGSt-Werten mit dem SKFM geschlossen. Da Sach- und Gemeinkosten immer auch der Basis von eingesetzten Wochenarbeitsstunden berechnet werden, kann es an dieser Stelle nicht zu einer doppelten Finanzierung kommen.

Anlage 2: Entwurf Vereinbarung über die Gewährung einer Zuwendung für die Schuldner - und Verbraucherinsolvenzberatung für das Stadtgebiet Hilden.

Der Entwurf wurde mit dem SKFM besprochen. Der SKFM hat dieser Neufassung zugestimmt.

Im Rahmen des Gemeinwohls und der Daseinsvorsorge müsste die Stadt Hilden einen neuen Träger suchen oder (nachrangig) selber einen entsprechenden Dienst einsetzen, sofern der SKFM aus finanziellen Gründen nicht mehr in der Lage wäre, die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung fortzuführen.

Das Fachamt schlägt vor, über die Änderungsliste zur Haushaltsplanung 2024 zusätzlich 50.000 € für den SKFM zur Verfügung zu stellen, um somit langfristig das wichtige Angebot auskömmlich zu finanzieren.

gez.  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

**Klimarelevanz:**

Der SKFM Hilden e.V. hat die Möglichkeit in zentraler Lage Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung einschließlich Prävention in angemieteten Räumen der Stadt Hilden (Kirchhofstr. 18) anzubieten. Kunden können diese Beratungsstelle gut zu Fuß/per Rad/ per ÖPNV erreichen. Im Gebäude befinden sich weitere soziale Angebote des SKF e.V. Langenfeld und des SKFM Hilden e.V. Eine Bündelung der Angebote „unter einem Dach“ fördert die Klimaneutralität.

### Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	050301		Hilfe zum Lebensunterhalt (nach SGB XII)	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
<b>Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme</b>	Pflicht- aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	<b>X</b> (hier ankreuzen)

**Folgende Mittel sind bereits im Ergebnisplan des Haushaltsentwurfs 2024 veranschlagt:**

**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Zeile	Bezeichnung	Betrag €
2024ff	0503013000	15	Zuschüsse für übrige Bereiche	<b>130.400 €</b>

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze für den Entwurf des Haushalts 2024:**

**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Zeile	Bezeichnung	Betrag €
2024ff	0503013000	15	Zuschüsse für übrige Bereiche	<b>180.400 €</b>
			Gesamt	

**Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja (hier ankreuzen)	nein X (hier ankreuzen)
------------------------	-------------------------------

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.  
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja X (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
-----------------------------	--------------------------

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Über die Änderungsliste zur Haushaltsplanung 2024 wird die Verwaltung vorschlagen, die zusätzlich benötigten Budgetmittel in Höhe von 50.000 € für den SKFM in den Haushalt einzustellen.

Gez. Stuhlträger

## **Leistungsbeschreibung der Schuldnerberatung des SKFM Hilden e.V.**

### **I. Einzelfallarbeit**

- Ziele:**
- **Sicherung der Existenzgrundlage**
  - **Überwindung bzw. Verhütung von Sozialhilfebezug**
  - **Erhalt des Arbeitsplatzes bzw. Reintegration in den Arbeitsmarkt**
  - **dauerhafte Beseitigung von Überschuldung**
  - **Förderung der persönlichen und familiären Ressourcen zur eigenverantwortlichen Regelung wirtschaftlicher Angelegenheiten**
  - **Erweiterung der Handlungskompetenz**

#### **1. Erstkontakt/Kurzberatung**

- 1.1 Besprechung der wirtschaftlichen und sozialen Situation
- 1.2 Beratung und Hilfe zur Sicherung der Existenz
- 1.3 Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht, zu Rechten und Pflichten des Schuldners
- 1.4 Abwehr von Zwangsmaßnahmen
- 1.5 Bearbeitung von (ersten) Bewältigungsstrategien und Handlungsalternativen
- 1.6 Informationen über die Arbeitsweise der Schuldnerberatung
- 1.7 Vermittlung an spezielle Beratungseinrichtungen (z.B. bei Immobilienfinanzierungen, oder zur Überprüfung der Liquidität von Selbstständigen)
- 1.8 Hinweis auf und Vermittlung von Informationsmöglichkeiten und -material
  - 1.8.1 Zusendung der Broschüre „Schulden - was kann ich tun?“
  - 1.8.2 Einladung zu regelmäßig stattfindenden Informationsabenden zum Insolvenzverfahren

#### **2. Basisberatung (Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung)**

- 2.1 Erheben der psycho-sozialen Situation
  - 2.1.1 Erfassung der persönlichen Daten, der familiären und beruflichen Situation
  - 2.2.2 Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenübersicht
  - 2.2.3 Erfassung der Gesamtverbindlichkeiten
  - 2.2.4 Erfassung weiterer Probleme und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schuldnerberatung, ggf. Weitervermittlung an andere Dienste
- 2.3 Überprüfung notwendiger existenzsichernder Maßnahmen, ggf. deren Einleitung
- 2.4 Klärung des Selbsthilfepotenzials und der Ressourcen des Schuldners
- 2.5 ggf. Informationen zum Insolvenzverfahren
- 2.6 Absprachen zur Zusammenarbeit, Vereinbarung eines Beratungskontrakts

#### **3. Existenzsicherung**

- 3.1 Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts
  - 3.1.1 Sozialleistungsberatung
  - 3.1.2 Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht
  - 3.1.3 Überprüfung der Pfändungsbeträge und ggf. Unterstützung bei der Herabsetzung
  - 3.1.4 Beratung und Hilfestellung bei Kontenpfändungen, Lohnabtretung und Aufrechnung
  - 3.1.5 Unterstützung bei der Reduzierung nicht zwingend notwendiger Ausgaben (Versicherungen, Zeitschriften etc.)
- 3.2 Erhalt des Girokontos bzw. Hilfe bei der Einrichtung eines Girokontos
- 3.3 Hilfen zum Erhalt der Wohnung und bei vergleichbaren Notlagen (Rückstände bei Energieversorgern etc.)
- 3.4 Hilfen zur Erhaltung bzw. Wiedererlangung des Arbeitsplatzes
  - 3.4.1 Kontaktaufnahme zum Arbeitgeber
  - 3.4.2 Information zum Schuldnerschutz
  - 3.4.3 Kooperation zur Reduzierung der negativen Folgen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Lohnpfändung/Abtretung)

3.5 Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen

#### **4. Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz**

- 4.1 Hilfe beim Zusammenstellen, Ordnen, Aktualisieren der Schuldenunterlagen
- 4.2 Überprüfung der Forderungen nach Grund und Höhe
- 4.3 Hilfen zur Wahrnehmung der Schuldner- und Verbraucherrechte
- 4.3.1 Prüfung und Einleitung von Pfändungsschutzmaßnahmen
- 4.3.2 Aufzeigen der Rechtsmittelmöglichkeiten und deren Umsetzung
- 4.3.3 Abwehr unberechtigter Forderungen
- 4.4 Erschließung anwaltlicher Vertretung und Unterstützung
- 4.5 Mitwirkung bei der Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe

#### **5. Haushaltsberatung**

- 5.1 Erarbeiten einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung
- 5.2 Erstellen eines Haushaltsplanes
- 5.3 Erarbeitung von Einsparmöglichkeiten und deren praktischer Umsetzung
- 5.4 Beratung und Hilfe zur wirtschaftlichen Haushaltsführung
- 5.4.1 Reflektion des Konsum- und Geldausgabeverhaltens
- 5.4.2 Entwicklung neuer Strategien beim Geldausgabeverhalten
- 5.5 Kontinuierliche Überprüfung und Fortschreibung des Haushaltsplans

#### **6. Psycho-soziale und präventive Beratung**

- 6.1 (Re)Aktivierung der Ressourcen, um selbstständiges Handeln zu fördern
- 6.1.1 Erweiterung der wirtschaftlichen Handlungskompetenz
- 6.2 Befähigung zum Leben an der Pfändungsgrenze
- 6.3 Reflektion der individuellen Ursachen der Ver- bzw. Überschuldung
- 6.4 Reflektion der materiellen Konsequenzen und sozialen Folgen der Überschuldung in der aktuellen Lebenssituation
- 6.5 Stärkung der Motivation zur Veränderung der Situation
- 6.6 Erarbeiten von Handlungsalternativen in der gegenwärtigen Lebensgestaltung und zur Vermeidung erneuter Schuldenprobleme
- 6.7 Klärung und Bearbeitung der im Zusammenhang mit Überschuldung stehenden Beziehungs- und Persönlichkeitsproblemen

#### **7. Regulierung und Entschuldung**

- 7.1 Erarbeitung und Umsetzung von Regulierungskonzepten
- 7.1.1 Vorstellen verschiedener Handlungsalternativen
- 7.1.2 Entwicklung eines individuell abgestimmten Entschuldungskonzepts unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der Punkte 4, 5 u. 6
- 7.2 Führung von Verhandlungen mit Gläubigern unter Beteiligung der Schuldner
- 7.3 Ansparen von Mitteln und Entschuldungsabwicklung über Fondskonto
- 7.4 Beantragung von Stiftungs- und Fondsmitteln
- 7.5 Kontinuierliche Begleitung des Entschuldungsprozesses
- 7.6 Anpassung des Entschuldungskonzepts bei veränderter Situation

## **II. Verbraucherinsolvenzberatung als geeignete Stelle**

- Ziele:**
- **Befähigung des Schuldners, durch Information über das Verfahren seine Eignung selbst einzuschätzen**
  - **Erreichen eines für Schuldner und Gläubiger tragbaren Interessenausgleichs auf Grundlage der rechtlichen Bestimmungen**
  - **Gewährleistung eines reibungslosen und abgestimmten Ablaufs des Verfahrens**
  - **Entschuldung durch Erreichen der Restschuldbefreiung**
  - **Wiedererlangung wirtschaftlicher Handlungsfreiheit**
  - **Entlastung der Insolvenzgerichte**

### **1. Informationen über Ablauf und Modalitäten des Verbraucherinsolvenzverfahrens**

- 1.1 Klärung der Zugangsbedingungen (Zahlungsunfähigkeit, Verfahrenskosten, Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren)
- 1.2 Vorstellung der einzelnen Verfahrensschritte (außergerichtlicher Einigungsversuch, gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan, Insolvenzverfahren, Wohlverhaltensperiode)
- 1.3 Information über Verfahrensvorschriften
  - 1.3.1 Überprüfung auf Altfallregelung
  - 1.3.2 Besprechung der Obliegenheiten des Schuldners
  - 1.3.3 Aufklärung über Versagensgründe (die zur Versagung der Restschuldbefreiung führen könnten)
  - 1.3.4 Überprüfung der Verpflichtungen auf von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen
  - 1.3.5 Information über Erlangung und Widerruf der Restschuldbefreiung

### **2. Prüfung der Voraussetzungen zur Erlangung der Restschuldbefreiung im Einzelfall**

- 2.1 Klärung der rechtlichen Bedingungen
- 2.2 Klärung der wirtschaftlichen Bedingungen
- 2.3 Klärung der persönlichen Bedingungen

### **3. Begleitung und Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs**

- 3.1 Ermittlung und Prüfung der Gläubigerforderungen
- 3.2 Entwicklung eines Regulierungskonzepts unter der Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratungsschritte zu I - Punkt 4, 5 u. 6
- 3.3 Führung von Verhandlungen mit den Gläubigern
- 3.4 Betreuung der Schuldner während der Laufzeit der außergerichtlichen Einigung (bei zu Stande kommen eines Vergleichs)

### **4. Erteilung einer Bescheinigung bei Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs**

- 4.1 Darstellung der Gründe, die zum Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs führten
- 4.2 Ausstellen der Bescheinigung

## **5. Unterstützung bei der Antragstellung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

- 5.1 Durchsicht und Besprechung der Antragsunterlagen für das Verbraucherinsolvenzverfahren ggf. Besprechung des Stundungsantrages
- 5.2 Hilfestellung bei Ausfüllen der Antragsteile: Vermögensverzeichnis, Personalbogen, Abtretungserklärung
- 5.3 Bearbeitung und Erstellung der Antragsteile: Gläubigerverzeichnis, Forderungsverzeichnis, Schuldenbereinigungsplan, ergänzende Vereinbarung
- 5.4 Zusammenstellen der Antragsanlagen
  
- 5.5 Zusammenführung der einzelnen Antragsteile und Besprechung des Gesamtantrages mit dem Schuldner
- 5.6 Klärung des weiteren Ablaufs der Antragstellung

## **6. Begleitung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan**

- 6.1 Besprechung des eingehenden Schriftverkehrs
- 6.2 Hilfestellung bei der Korrespondenz mit dem Insolvenzgericht
- 6.3 ggf. Erarbeitung eines veränderten Gläubiger- und Forderungsverzeichnisses und eines geänderten Schuldenbereinigungsplans
- 6.4 Unterstützung bei persönlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragestellungen während des Planverfahrens

## **7. Begleitung im eröffneten Verfahren**

- 7.1 Erläuterung und Besprechung des eingehenden Schriftverkehrs in den verschiedenen Phasen (Eröffnungstermin, Berichtstermin, Schlusstermin)
- 7.2 Hilfestellung bei der Korrespondenz mit dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder
- 7.3 ggf. Kontaktaufnahme mit dem Treuhänder
- 7.4 Hilfestellung bei der Wahrung der Rechte im Verfahren
- 7.5 Hilfe bei persönlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragestellungen während des eröffneten Insolvenzverfahrens

## **8. Begleitung während der 5- oder 6-jährigen Wohlverhaltensperiode**

- 8.1 Hilfestellung bei Schwierigkeiten im Umgang mit dem Treuhänder
- 8.2 Wahrung der Rechte und Pflichten des Schuldners in der Wohlverhaltensperiode
- 8.3 Stärkung der Motivation zum Leben an der Pfändungsgrenze
- 8.4 Unterstützung bei persönlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Problemen

## **9. Statistische Erfassung**

- 9.1 Datenerhebung zur Vorlage bei der Bezirksregierung im Rahmen der Insolvenzförderung

### III. Prävention

- Ziele:**
- Weitergabe von themenbezogenen Informationen
  - Erhöhung der Akzeptanz für die Probleme Überschuldeter
  - Vermeidung von (erneuter) Überschuldung
  - Sensibilisierung potenziell Betroffener für die Folgen von Ver- und Überschuldung
  - Kindgerechte Aufklärung zum Umgang mit Geld und Wünschen

#### 1. Öffentlichkeitsarbeit

- 1.1 Darstellen der Situation Überschuldeter in der Öffentlichkeit (Zeitungsartikel, Informationsstand bei Veranstaltungen etc.)
- 1.2 Informieren über gesetzliche Neuerungen
- 1.3 Berichten über die Arbeit der Schuldnerberatung
- 1.4 Beteiligung an regionaler Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Finanzkompetenzbildung (z.B. Aktionswoche Finanzkompetenz 15.-19.07.2013)
- 1.5 Mitwirkung im Netzwerk Finanzkompetenz NRW

#### 2. Informationsangebote

- 2.1 Erstellen und Verteilen von Informationsmaterialien und Arbeitshilfen
  - 2.1.1 Zu aktuellen Themen (Pfändungsfreigrenze, Euroumstellung etc.)
  - 2.1.2 Zu allgemeinen Informationen für Schuldner (Broschüre „Schulden – Was kann ich tun?“)
  - 2.1.3 Zu speziellen Themen (Insolvenzverfahren, ehemalig Selbstständige, Trennung u. Schulden etc.)
- 2.2 Veranstaltungen
  - 2.2.1 Regelmäßige Informationsabende zur Darstellung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
  - 2.2.2 Bei Bedarf und auf Anfrage zu speziellen Themen (Schulden und Betreuung etc.)
  - 2.2.3 Gezielte Informationsveranstaltungen für Eltern in öffentlichen Einrichtungen zu Themen wie Finanz- und Konsumerziehung, Taschengeld und Geldausgabeverhalten etc.
  - 2.2.4 Teilnahme an Infotagen der Kooperationspartner (z.B. DIE ARCHE, Tag der offenen Tür) zur Darstellung der Präventionsarbeit und Informationsweitergabe an die Adressaten (z.B. Eltern)
  - 2.2.5 Thematisch gebundene Informationstermine für bestimmte Zielgruppen (z.B. Junge Arbeitssuchende)
  - 2.2.6 Informationsveranstaltungen für Lehrer

#### 3. Gruppenangebote

- 3.1 Planspiele, um die Folgen wirtschaftlichen Handelns erlebbar zu machen
- 3.2 Anstöße zur Reflektion des eigenen Ausgabenverhaltens
- 3.3 Aufklärung und Austausch über wichtige Begrifflichkeiten aus dem wirtschaftlichen Leben (effektiver Jahreszins, Bürgschaft, Abtretungserklärung etc.)
- 3.4 Information über Rechte und Pflichten als Verbraucher
- 3.5 Passgenaue Einzelveranstaltungen mit altersspezifischen Inhalten und Zielgruppen orientierten Schwerpunkten in
  - acht Grundschulen
  - eine Sekundarschule
  - zwei Förderschulen
  - zwei Realschulen
  - zwei Gymnasien
  - einer Gesamtschule

- zwei weiteren Schulformen (Schule für Circuskinder NRW, Freie Christliche Schule)
  - verschiedenen Ausbildungsgängen des Berufskollegs Hilden des Kreises Mettmann
  - Ausbildungseinrichtungen (z.B. GJWH)
  - Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche (z.B. Abenteuerspielplatz, Area 51, Kinder- & Jugendtreff St. Konrad etc.)
  - Kindertageseinrichtungen (z.B. Kita, OGATA)
- 3.6 Projektreihen mit altersspezifischen Themeninhalten (z.B. Kita-/Grundschul-Projekt „MOKI – Money & Kids“)
- 3.7 Mitwirkung bei Projekttagen  
(z.B. „Kooperationstage“ - Bettine von Arnim-Gesamtschule, „Kinder-Stark-Mach-Tage“ - Grundschule Schulstraße)
- Für die unter III Punkt 3 genannten Gruppenangebote wird eine jährlich zu erbringende Stundenzahl von 150 als Ziel anvisiert.

#### **4. Vernetzung**

- 4.1 Beteiligung am Netzwerk gegen Kinderarmut Hilden, Pro.Te.Kt
- 4.2 Mitwirkung im Arbeitskreis Schuldenprävention Kreis Mettmann/Düsseldorf
- 4.3 Auf Anfrage Beteiligung in Gremien wie Stadtschulpflegschaft, Jugendstadtrat etc.

### **IV. Strukturelle und einzelfallüberschreitende Arbeit**

- Ziele:**
- **Kompetenzstärkung von Multiplikatoren**
  - **Wissenstransfer zur eigenständigen Bearbeitung einfacher Fragestellungen aus dem Bereich der Schuldnerberatung**
  - **Erhöhung der Fachkompetenz durch kontinuierlichen Austausch**
  - **Nutzen von Synergieeffekten durch Vernetzung**

#### **1. Kollegiale Fachberatung**

- 1.1 Fachliche Unterstützung anderer Einrichtungen, ohne den Klienten selbst im Rahmen der Einzelfallarbeit zu beraten
- 1.2 Schulung von Multiplikatoren in speziellen Fachfragen (z.B. Kündigung von Versicherungen, gerichtliches Mahnverfahren etc.)
- 1.3 Ansprechpartner zur Vermittlung von Informationen und Materialien

#### **2. Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Institutionen**

- 2.1 Vernetzung von verschiedenen Beratungsleistungen für Überschuldete
- 2.1.1 Bei Immobilienfinanzierung
- 2.1.2 Bei rechtlichen Fragen durch regelmäßige Anwaltssprechstunde
- 2.2 Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen Schuldnerberatern durch regelmäßige Arbeitskreise
- 2.2.1 Weiterentwicklung der fachlichen Arbeit
- 2.2.2 Vermittlung und Erstellung von Arbeitshilfen

## V. Berichtswesen

1. jährliche Statistik über die Einzelfallberatung
  - Kurzberatung
  - Schuldnerberatung (Langzeit)
  - Verbraucherinsolvenzberatung
  
2. jährliche Leistungsstatistik zu Präventionsveranstaltungen und einzelfallüberschreitender Arbeit
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Informationsangebote
  - Gruppenangebote
  - kollegiale Beratung
  - Sonstiges
  
3. ausführlicher Bericht zum Ende der Laufzeit des Kontrakts

## VI. Qualitätskriterien

### A) Strukturqualität:

#### 1. Erreichbarkeit

- 1.1. Personelle Ausstattung (3 Fachkräfte und 1 Schreibkraft)
- 1.2. Standort Mühlenstraße 14 (zentrale Lage in Hilden, gut erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln)
- 1.3. Öffnungszeiten (regelmäßige Sprechzeiten und telefonische Erreichbarkeit, Hinweise durch Verwendung von Flyern, Veröffentlichungen in Zeitungen)

#### 2. Fachliche Qualifikation

- 2.1. Ausbildung (Dipl. Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge und vergleichbare Ausbildung)
- 2.2. Weiterbildung (regelmäßige fachspezifische Weiterbildung)
- 2.3. Fortlaufendes Studium von Fachliteratur und Veröffentlichungen in Fachzeitschriften

#### 3. Technische Ausstattung

- 3.1. EDV-Ausstattung (alle Beraterplätze sind mit PC und den entsprechenden Schuldnerberatungsprogrammen ausgestattet)
- 3.2. Räumliche Ausstattung (jeder Berater/Beraterin verfügt über ein eigenes Büro)
- 3.3. Telekommunikation (Internetzugang, Kontakt per E-mail möglich)

#### 4. Fachliche Grundlagen

- 4.1. Beratungskonzept
- 4.2. Austausch durch Fachberatung und Arbeitskreise
- 4.3. Regelmäßige Teambesprechungen

**B) Prozessqualität**

Diese bezieht sich auf Verwendung eines Bearbeitungskonzeptes und auf das methodische Vorgehen. Sie schreibt damit den Ablauf der Leistungserbringung.

1. Aufnahmeverfahren
2. Krisenintervention
3. Zielgerichtete Beratung / Umsetzung des Beratungskontraktes
4. Falldokumentation
5. Controlling (Fallbesprechung / Supervision, etc.)
6. Fallabschluss

**C) Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität spiegelt den Grad der Zielerreichung wieder und wird folgendermaßen belegt:

1. Berichtswesen (s. Punkt V. der Leistungsbeschreibung)
2. Stellenbeschreibungen (definieren den genauen Aufgabenbereich und die Befugnisse des jeweiligen Stelleinhabers)
3. Zielvereinbarungen (mit unterjähriger Bilanzierung)



## VEREINBARUNG

über die Gewährung einer Zuwendung für die Schuldner - und  
Verbraucherinsolvenzberatung für das Stadtgebiet Hilden

**Die Stadt Hilden, vertreten durch den Bürgermeister,  
nachstehend „Stadt“ genannt**

und

**dem Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Hilden e.V.  
nachstehend „Träger“ genannt,**

treffen für den Bereich

**„Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung einschließlich Prävention“**

folgende Zuwendungsvereinbarung:

### **§ 1 Ziel und Vereinbarungsgegenstand**

Ziel dieser Vereinbarung ist eine wirksame, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung. Art und Umfang der Leistungsangebote sind so zu gestalten, dass sie die Hilfesuchenden soweit wie möglich zu Selbsthilfe befähigen, eine Unterstützung bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten bieten und eine selbstverantwortliche Teilnahmen am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Stadt und Träger verpflichten sich zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Der Träger führt die in § 2 beschriebenen Aufgaben durch. Hierfür erhält er von der Stadt eine zweckgebundene Zuwendung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

### **§ 2 Leistungen**

- (1) Der Träger plant, organisiert und führt auf der Grundlage der §§ 17 SGB I; §§ 6, 16 SGB II, § 11 SGB XII - die Aufgaben einer Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung und dem Grundsatz der Daseinsvorsorge durch. Mit dem zwischen Kreis Mettmann und dem SKFM Hilden e.V. am 14.09.2006 abgeschlossenen Vereinbarung über die Durchführung der Schuldnerberatung für Erwerbsfähige gemäß § 17 Abs. 2 SGB II ist die Zuständigkeit und die Finanzierungsverpflichtung für den im SGB II geregelten Personenkreis auf das Jobcenter ME-Aktiv übergegangen. Hiervon ausgenommen ist das Verbraucherinsolvenzverfahren.

- (2) **Art und** Umfang der zu erbringenden Leistung ergibt sich aus der **Anlage 1** dieser Vereinbarung, den entsprechenden gültigen rechtlichen Vorschriften der Sozialgesetzbüchern I, II und XII, des Rechtsdienstleistungsgesetzes, der Insolvenzverordnung und des Insolvenzänderungsgesetzes sowie der festgelegten Leistungsbeschreibung.
- (3) Voraussetzung für die Durchführung der Verbraucherinsolvenzberatung ist die Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Diese liegt dem Träger vor.
- (4) Der Träger verpflichtet sich, die zu erbringende Leistung zu bedarfsgerechten Zeiten (mindestens einmal pro Woche **in den Abendstunden ab 18 Uhr**) anzubieten.
- (5) Unberührt hierdurch bleibt die Gesamtverantwortung zur Daseinsvorsorge der Stadt als zuständige örtliche Behörde, übertragen auf das Amt für Soziales und Wohnen, entsprechend den Regelungen des SGB I, SGB II und SGB XII.

### § 3 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

- (1) Der Träger setzt für die Erbringung der in § 2 beschriebenen Leistungen geeignetes Fachpersonal im Umfang von mindestens **2,41** Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ein. Als Fachpersonal gelten Sozialarbeiter\*innen, Sozialpädagoge\*innen mit einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium sowie Mitarbeiter\*innen mit anderen Berufsqualifikationen, die auf Grund ihrer Erfahrung die entsprechenden Leistungen erbringen können. **Im Zweifel stimmt der Träger den Personaleinsatz mit der Stadt ab.**

Die Beschäftigung von Personal mit anderen Berufsqualifikationen zur Wahrnehmung der nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend des für den Bereich des Trägers gültigen Tarifvertrages anlag des SuE -TVöD (**aktuell S12**). Die tariflichen Besitzstände der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung **zum 01.10.2014** für diese Leistungen eingesetzten Mitarbeiter\*innen werden berücksichtigt.

**Neben den Fachkräften kann Personal für Verwaltungsaufgaben beschäftigt werden. Als Richtwert gilt 0,25 VZÄ. Die Refinanzierung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Refinanzierung erfolgt ausschließlich über Landesmittel des Landes NRW (aktuell 28.000 € pro Jahr).**

Der Träger trägt Sorge dafür, dass das eingesetzte Personal über regelmäßig an Fortbildungen teilnimmt. **Der Träger überprüft regelmäßig, dass das eingesetzte Personal über erweiterte Führungszeugnisse ohne Eintrag verfügt.**

- (2) Es gelten **folgende** die in **Anlage 1 „VI. Qualitätskriterien“** beschriebenen Kriterien. Diese sind im Austausch zwischen Träger und Stadt weiter zu entwickeln und im Rahmen des Berichtswesens zu belegen.

## § 4 Höhe und Auszahlung der Zuwendung

- (1) Die Stadt Hilden zahlt dem Träger für die in § 2 definierten Leistungen maximal die Jahrespersonalkosten auf der Basis des am 30.09. des Vorjahres gültigen KGSt Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ für einen Büroarbeitsplatz gemäß der Anlage TVöD SuE-Tarifentgelte. Die Zuwendung umfasst einen an die Wochenarbeitszeit angepassten Sachkostenanteil (aktuell maximal 9.700 €) sowie 10%/20% der gemäß KGSt-Gutachten Jahrespersonalkosten TVöD SuE-Tarifentgelte (ohne Sachkostenanteil) für den Verwaltungs- Overhead (Gemeinkosten) (10% Verwaltungs-Overhead und 10% Fachbereichs-Overhead).

Der Berechnung der Personalkosten liegt maximal eine Eingruppierung nach S 12 Gruppe 6, AVR Caritas in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung zugrunde. ~~Eine ggf. während der Vertragslaufzeit wirksam werdende Tarifierhöhung im Bereich der AVR wird berücksichtigt.~~

- (2) Der Träger schöpft Zuwendung vorrangigen Möglichkeiten zur Bestreitung der Leistungen aus. Dies umfasst insbesondere die Zuwendung durch den Kreis Mettmann, Bundes- und Landesprogramme zur Unterstützung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen (inkl. Verwaltungsaufgaben) und weitere Drittmittel.
- (3) Die Zuwendung wird vierteljährlich in vier gleichen Raten an ein von dem Träger zu benennendes Konto ausgezahlt. Eine Verrechnung überzahlter Mittel gemäß Verwendungsnachweis des Vorjahres (§ 6) erfolgt mit der Zahlung des 4. Quartals. Eine darüber hinaus festgestellte Überzahlung ist bis zum 15.12. an die Stadt zurückzuzahlen.

## § 5 Verwendung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung ist für die in § 2 beschriebenen Aufgaben zu verwenden. Dabei hat der Träger die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Die Stadt kann die Zuwendung teilweise oder ganz zurückfordern, wenn
- die Zuwendung zu Unrecht erlangt wurde (z.B. durch unzutreffende Angaben),
  - die Zuwendung zweckentfremdet verwendet wird,
  - die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen wird,
  - eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung ergeben hat.

## § 6 Berichtswesen und Verwendungsnachweis

(1) Der Träger hat gegenüber der Stadt einen Verwendungsnachweis zu erstellen. Der Verwendungsnachweis muss den folgenden Inhalt haben:

- die Arbeitgeberjahresbruttokosten je Mitarbeiter\*in
- Wochenarbeitszeit je Mitarbeiter\*in
- Tarifliche Eingruppierung
- Ausfallzeiten ohne Urlaub (z.B. Krankheit, Kur) ab der 7. Abwesenheitswoche
- Kündigungen, Neueinstellung, Reduzierung oder Erhöhung der Arbeitszeiten

Der Verwendungsnachweis muss bis zum **30.04.** des auf das Jahr der Leistungserbringung folgende Kalenderjahres vorgelegt werden. **Die Stadt stellt die zweckentsprechende Verwendung und evtl. überzahlte Mittel bis zum 31.10. fest.** Nicht verausgabte Mittel sind (im Wege der Verrechnung) an die Stadt zurückzuzahlen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die vertragsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel und die Bildung von Rücklagen zu prüfen. Hierzu ist sie berechtigt, vom Träger Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung vor Ort zu prüfen. Der Träger ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfung in die vorgenannten Unterlagen Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

(3) Der Träger ist verpflichtet, alle Unterlagen und Belege sieben Jahre lang aufzubewahren und sie auf Anforderung des Beratungs- und prüfungsamtes der Stadt Hilden vorzulegen.

(4) Der Träger legt der Stadt bis zum **30.04.** des auf das Jahr der Leistungserbringung folgende Kalenderjahres eine Berichterstattung über die erfüllten Leistungen auf der Grundlage des § 2 dieser Vereinbarung vor.

## § 7 Laufzeit

- 1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die **ab 01.01.2014 und ergänzt ab 01.01.2020** gültige Vereinbarung.
- 2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.
- 3) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten ordentlichen Beendigung (Absatz 2) nicht zugemutet werden kann.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 8 Salvatorische Klausel

- 1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
- 2) Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu ersetzen.
- 3) Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entstehenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

### Anlagen:

**Anlage 1** - Leistungsbeschreibung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung des SKFM Hilden e.V.

Hilden, den  
Für die Stadt Hilden

---

Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

---

Sönke Eichner  
Beigeordneter

Hilden, den  
Für den Sozialdienst katholischer  
Männer und Frauen

---

Hubert Bader  
Geschäftsführer